

Ordnung für das Betreuungsangebot der Gemeinde Langenbrettach im Rahmen der verlässlichen Grundschul- und Ganztagesbetreuung außerhalb der Unterrichtszeiten an den beiden Grundschulstandorten in Langenbrettach

§ 1

Aufnahme / Anmeldung

1. Das Betreuungsangebot gilt für Schülerinnen und Schüler der Grundschulen der Gemeinde Langenbrettach. Es beginnt mit dem Tag der Einschulung und endet mit dem letzten Schultag der vierten Klasse.
2. Über die Aufnahme der Kinder entscheidet die Gemeindeverwaltung nach Maßgabe der freien Kapazitäten und der Inanspruchnahme.
3. Die Anmeldung erfolgt vor Beginn des Schuljahres schriftlich, durch Einreichen des Anmeldebogens, der beiderseitigen Unterzeichnung des Aufnahmevertrages und der Bestätigung zur Kenntnisnahme des Merkblattes zum Infektionsschutzgesetz (IfSG).
4. Voraussetzung für die Ganztagesbetreuung bis 17:00 Uhr ist eine verbindliche Mindestanmeldedahl von drei Kindern. Diese findet nur an einem Schulort statt.

§ 2

Abmeldung / Kündigung

1. Die Personensorgeberechtigten im Rahmen der verlässlichen Grundschule (Betreuungszeit 07:30 – 14:30 Uhr) können das Vertragsverhältnis mit einer Frist von vier Wochen zum Monatsende schriftlich kündigen.
2. Die Personensorgeberechtigten im Rahmen der Ganztagesbetreuung (Betreuungszeit von 07:30 – 17:00 Uhr) können das Vertragsverhältnis jeweils nur auf Ende des Schuljahres schriftlich kündigen. Außerordentliche Kündigungen sind mit einer Frist von vier Wochen zum Monatsende möglich:
 - Im Falle des Wegzugs
 - Bei Verlust des Arbeitsplatzes eines Elternteils
 - Wesentliche Veränderungen der Lebensverhältnisse der Familie
3. Einer Kündigung bedarf es nicht, wenn das Kind zum Ende des Schuljahres in eine weiterführende Schule überwechselt. Im Falle einer Wiederholung des 4. Schuljahres bedarf es daher einer neuen Anmeldung.
4. Der Träger der Einrichtung kann das Vertragsverhältnis mit einer Frist von vier Wochen zum Monatsende unter Angabe des Grundes schriftlich kündigen. Kündigungsgründe können u.a. sein:
 - a) das unentschuldigte Fehlen eines Kindes über einen zusammenhängenden Zeitraum von vier Wochen,
 - b) die wiederholte Nichtbeachtung der in dieser Ordnung aufgeführten Pflichten der Personensorgeberechtigten, trotz schriftlicher Abmahnung,
 - c) ein Zahlungsrückstand des Elternbeitrags von über drei Monate, trotz schriftlicher Mahnung,
 - d) nicht ausgeräumte erhebliche Auffassungsunterschiede zwischen Personensorgeberechtigten und der Einrichtung über das Erziehungskonzept und / oder eine dem Kind angemessene Förderung trotz eines vom Träger einberaumten Einigungsgesprächs.
 - e) Aufgabe des Betreuungsangebotes durch die Gemeinde wegen zu geringer Teilnehmerzahl. Das Recht zur Kündigung aus wichtigem Grund (außerordentliche Kündigung) bleibt hiervon unberührt.

§ 3

Öffnungszeiten im Rahmen der verlässlichen Grundschul- und Ganztagesbetreuung

1. Es werden zwei Betreuungsmodelle angeboten:
 - a) Betreuung im Rahmen der **verlässlichen Grundschule** von Montag bis Freitag 7.30 Uhr bis 14.30 Uhr. Ausgenommen sind die Unterrichtszeiten der Grundschulen. Eine Hausaufgabenbetreuung von ca. 13.30 – 14.30 Uhr ist Bestandteil der Betreuung. Diese Betreuungsform wird an beiden Grundschulstandorten angeboten.
 - b) Betreuung im Rahmen der **Ganztagesbetreuung** von Montag bis Freitag von 7.30 – 17.00 Uhr. Ausgenommen sind die Unterrichtszeiten der Grundschule. Eine Hausaufgabenbetreuung von ca. 13.30 – 14.30 Uhr ist Bestandteil der Betreuung. Diese Betreuungsform wird nur

an der Grundschule Langenbeutungen angeboten, kann aber auch von Schülern der Grundschule Brettach genutzt werden.

2. Die Betreuung in Hohlstunden wird von der Grundschule gewährleistet.
3. Die genauen Öffnungszeiten der Grundschulbetreuung werden zu Beginn jeden Schuljahres anhand der Stundenpläne, die von der Grundschule in den Sommerferien erstellt werden, festgemacht und korrespondieren mit den Schultagen.
4. Im Interesse des Kindes und der Betreuungsgruppe soll die Betreuung durch die Gemeinde im Rahmen der Grundschulbetreuung regelmäßig besucht werden. Über das Fehlen eines Kindes ist die Gemeinde Langenbrettach bzw. das Betreuungspersonal rechtzeitig zu benachrichtigen.

§ 4

Ferien und Schließung der Ganztagsbetreuung aus besonderem Anlaß

1. Zu Beginn jeden Schuljahres werden die Ferienzeiten der Grundschulbetreuung festgelegt. Zu diesen Zeiten wird keine Betreuung angeboten, auch nicht in einem der Kindergärten der Gemeinde Langenbrettach.
2. Für die Herbst-, Oster- und Faschingsferien wird eine Ferienbetreuung angeboten. Es können auch Schüler betreut werden, die sonst nicht für die Grundschulbetreuung angemeldet sind. Anmeldungen sind immer bis Ende September des jeweiligen Jahres für das komplette Schuljahr möglich.
Ob die Betreuung durchgeführt wird, entscheidet die Gemeinde aufgrund der Anmeldezahlen. Ein genereller Anspruch auf Ferienbetreuung besteht nicht. Für die Ferienbetreuung ist eine gesonderte Gebühr zu entrichten.
3. Der Träger der Schule ist bemüht, eine über die Dauer von 8 Tagen hinausgehende Schließung der Ganztagsbetreuung aus besonderem Anlaß zu vermeiden. Dies gilt nicht, wenn die Gruppe zur Vermeidung der Übertragung ansteckender Krankheiten geschlossen werden muß.

§ 5

Elternbeitrag Kernzeit und Ferienbetreuung

1. Der Elternbeitrag für die Grundschulbetreuung wird einheitlich pro Kind festgelegt. Er ist in der jeweils festgesetzten Höhe von Beginn des Monats an zu entrichten, in dem das Kind in die Betreuung aufgenommen wird. Der Elternbeitrag ist jeweils im voraus bis zum 5. eines Monats zu zahlen. Wird das Kind nach dem 15. eines Monats aufgenommen, beträgt der Beitrag nur die Hälfte.
2. Die monatlichen Beiträge je Betreuungsform staffeln sich wie folgt:
Betreuung im Rahmen der **Verlässlichen Grundschule** (bis 14.30 Uhr):

Betreuung an 1 – 2 Tagen/ Woche	44 €/Monat
Betreuung an 3 – 5 Tagen/ Woche	83 €/ Monat

Betreuung im Rahmen der **Ganztagsbetreuung** (bis 17.00 Uhr)

Ab dem 01.09.2015

Betreuung an 1 – 2 Tagen/ Woche	89 €/ Monat
Betreuung an 3 – 5 Tagen/ Woche	166 €/ Monat

Die Eltern müssen bei der Anmeldung verbindlich festlegen, an welchen Tagen ihr Kind die Grundschulbetreuung besuchen soll. Änderungen sind nur aus wichtigem Grund und frühestens nach 3 Monaten möglich.

Bei Abmeldung des Kindes ist der Elternbeitrag bis zum Ende des Monats zu entrichten, in dem das Kind abgemeldet wurde.

3. Der Elternbeitrag ist auch für die Schulferien und für die Zeit, in denen die Grundschulbetreuung aus besonderem Anlass geschlossen ist zu entrichten. Ebenso bis zum Wirksamwerden einer Kündigung.
4. Der Elternbeitrag wird in 11 Monatsbeiträgen erhoben, der August ist beitragsfrei.
5. Ferienbetreuung wird in der Grundschulbetreuung nicht automatisch mit angeboten. Entscheidet sich die Gemeinde aufgrund der Anmeldungen für die Durchführung einer Ferienbetreuung, staffelt sich der Beitrag wie folgt:

Betreuung bis 14.30 Uhr	62 €/Woche
Betreuung bis 17.00 Uhr	86 €/Woche

Der Beitrag für Kinder, die fest in der Grundschulbetreuung angemeldet sind, beträgt nur die Hälfte.

In die Ferienbetreuung können max. 15 Kindern pro Gruppe aufgenommen werden.

Voraussetzung bei der Ferienbetreuung, für die Ganztagesbetreuung bis 17:00 Uhr, ist eine verbindliche Mindestanmeldezahl von drei Kindern. Diese findet nur an einem Schulort statt.

Eine Änderung des Elternbeitrags, auch die Umstellung auf ein anderes Beitragssystem bzw. die Festsetzung von einkommensbezogenen Beiträgen, bleibt dem Träger vorbehalten.

6. Für Kinder, die auf eine weiterführende Schule wechseln ist der Elternbeitrag bis zum Ende des Monats zu bezahlen, in dem die Sommerferien der Grundschule beginnen. Bei Abmeldung des Kindes ist der Elternbeitrag bis zum Ende des Monats zu entrichten, in dem das Kind abgemeldet wurde.
7. Sollte es Personensorgeberechtigten nicht möglich sein, die Elternbeiträge zu leisten, kann der Beitrag in begründeten Fällen vom Gemeinderat, auf Antrag, ermäßigt werden.
8. In der Grundschulbetreuung wird täglich ein Mittagessen angeboten. Generell besteht kein Zwang zur Inanspruchnahme des Mittagessens. Wird Mittagessen gewünscht kann morgens bei der Betreuerin für 3 € ein Bon für den jeweiligen Tag erworben werden, die Kinder können innerhalb der angebotenen Menüs frei wählen. Sollte ein Kind, das bereits einen Bon für das Mittagessen erworben hat, doch nicht daran teilnehmen können, können die Kosten nicht mehr erstattet werden, wenn bereits mit der Zubereitung des Mittagessens begonnen wurde.

§ 6

Versicherung

1. Nach der derzeit gültigen Fassung des § 2 Abs. 1 Nr. 8 b) SGB VII sind Schüler während der Teilnahme an unmittelbar vor und nach dem Schulunterricht stattfindenden Betreuungsmaßnahmen versichert und zwar
 - auf dem direkten Weg von und zur Einrichtung
 - während des Aufenthalts in der Einrichtung
 - während aller Veranstaltungen der Einrichtung außerhalb des Grundstücks der Schule
2. Alle Unfälle, die auf dem Weg von der Schule zur Grundschulbetreuung und umgekehrt und auf dem Weg nach Hause eintreten, sind der jeweiligen Leiterin der Gruppe unverzüglich zu melden.
3. Für den Verlust, die Beschädigung und die Verwechslung der Garderobe und anderer persönlicher Gegenstände des Kindes wird keine Haftung übernommen. Das gleiche gilt für mitgebrachte Spielsachen, Fahrräder, etc. Es wird empfohlen, die Sachen mit dem Namen des Kindes zu kennzeichnen.
4. Für Schäden, die ein Kind einem Dritten zufügt, haften unter Umständen die Eltern. Es wird deshalb empfohlen, eine private Haftpflichtversicherung abzuschließen.

§ 7

Regelung in Krankheitsfällen

Für Regelungen in Krankheitsfällen, insbesondere zur Meldepflicht, zum Besuchsverbot bzw. bei der Wiederaufnahme des Kindes in die Einrichtung nach Krankheit, ist das Infektionsschutzgesetz (IfSG) maßgebend.

Über diese Regelungen des IfSG sind die Eltern und sonstige Sorgeberechtigten gemäß § 34 Abs. 5 S. 2 IfSG zu belehren. Die Belehrung erfolgt durch die Aushändigung des Merkblattes.

Das Infektionsschutzgesetz bestimmt u.a., dass ihr Kind nicht in die Kernzeitbetreuung oder andere Gemeinschaftseinrichtungen gehen darf, wenn:

- ➔ es an einer schweren Infektion erkrankt ist, wie z.B. Diphtherie, Cholera, Typhus, Tuberkulose und durch EHEC-Bakterien verursachter Brechdurchfall sowie bakterieller Ruhr.
- ➔ Eine Infektionskrankheit vorliegt, die in Einzelfällen schwer und kompliziert verläuft bzw. verlaufen kann: dies sind Keuchhusten, Masern, Mumps, Scharlach, Windpocken, Hirnhautentzündung, Meningokokken-Infektionen, ansteckende Borkenflechte und Hepatitis.

- Es unter Kopflaus- oder Krätzmilbenbefall leidet und die Behandlung noch nicht abgeschlossen ist.
- Es vor Vollendung des 6. Lebensjahres an einer infektiösen Magen-Darm-Erkrankung erkrankt ist oder ein entsprechender Verdacht besteht.
- Ausscheider von Cholera-, Diphtherie-, EHEC-, Typhus-, Paratyphus-, und Shigellenruhr-Bakterien dürfen nur mit Genehmigung und nach Belehrung des Gesundheitsamtes unter Beachtung der vorgeschriebenen Schutzmaßnahmen die Räume der Einrichtung betreten oder an Veranstaltungen teilnehmen.

Zur Wiederaufnahme des Kindes kann der Träger eine Bescheinigung des Arztes verlangen, in der gemäß § 34 Abs. 1 IfSG bestätigt wird, dass nach ärztlichem Urteil eine Weiterverbreitung der Erkrankung oder der Verlausung nicht mehr zu befürchten ist.

Bei fiebrigen Erkältungskrankheiten, Erbrechen, Durchfall oder Fieber u.ä. sind die Kinder ebenfalls zu Hause zu behalten.

In besonderen Fällen werden ärztlich verordnete Medikamente, die eine Einnahme in der Einrichtung während der Betreuungszeit notwendig machen, nur nach schriftlicher Vereinbarung zwischen Personensorgeberechtigten und den pädagogisch tätigen Mitarbeiterinnen verabreicht.

Leben die personensorgeberechtigten Eltern getrennt und hält sich das Kind mit Einwilligung des Elternteils oder auf Grund einer gerichtlichen Entscheidung gewöhnlich bei dem anderen Elternteil auf, so entscheidet allein der Elternteil, bei dem das Kind lebt.

§ 8

Aufsicht

1. Während der Öffnungszeiten der Grundschulbetreuung ist grundsätzlich die jeweilige Gruppenleiterin für die Kinder verantwortlich.
2. Die Aufsichtspflicht des Trägers der Einrichtung beginnt, wenn das Kind vor oder nach der Schule in die Grundschulbetreuung kommt. Verläßt das Kind die Gruppe um nach Hause oder in die Schule zu gehen, endet die Aufsichtspflicht.
Auf dem Weg zur Schule oder auf dem Heimweg obliegt die Pflicht zur Aufsicht allein den Erziehungsberechtigten.

§ 9

Inkrafttreten

Die Ordnung tritt am 28.09.2013 in Kraft. Die 1. Änderung der Ordnung vom 09.07.2018 tritt am 01.09.2018 in Kraft.

Langenbrettach, 09.07.2018
gez. Natter
Bürgermeister